
Einwohnergemeinde Röschenz

**Reglement über Beiträge
an die Pflege zu Hause**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	Seite 2
Art. 1 Zweck	
2. Anforderungen	Seite 2 / 3
Art. 2 Voraussetzungen	
Art. 3 Einschränkungen	
Art. 4 Beweislast	
3. Verfahren	Seite 3
Art. 5 Antrag	
Art. 6 Zuständigkeit	
4. Beiträge	Seite 3 / 4
Art. 7 Beitragsleistung	
Art. 8 Beitragshöhe	
Art. 9 Beitragsreduktion	
Art. 10 Beginn und Unterbruch des Beitrages	
Art. 11 Meldepflicht	
5. Abrechnung und Auszahlung	Seite 4
Art. 12 Abrechnung	
Art. 13 Auszahlung	
6. Schlussbestimmungen	Seite 4
Art. 14 Missbrauch	
Art. 15 Inkrafttreten	
7. Genehmigungsvermerke	Seite 5

Reglement über Beiträge an die Pflege zu Hause (Spitex)

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Pflegekostenbeiträge der Gemeinde sollen die Dauerpflege von pflegebedürftigen Personen zu Hause durch Angehörige und Nachbarn (Pflegepersonen) fördern und dadurch zur Entlastung der Spitäler und zu einer Verminderung des Bedarfs an Pflegebetten in Heimen beitragen.

2. Anforderungen

Art. 2 Voraussetzungen

1 Der Beitrag wird für Personen gewährt, zu deren angemessener Betreuung und Überwachung ein täglicher Pflegeaufwand von mindestens 1,5 Std. erforderlich ist und eine intensive Hilfeleistung bei mehreren nachstehenden Lebensverrichtungen umfasst:

- a An- und Auskleiden;
- b Sich setzen, Aufstehen, Zu-Bett-Gehen;
- c Essen (nach der Zubereitung);
- d tägliche Körperpflege;
- e Baden;
- f Benützen der Toilette;
- g Fortbewegung im Hause;
- h Kontaktaufnahme mit der Umwelt.

2 Benötigen pflegebedürftige Personen aus medizinischen Gründen ständige Überwachung, können Pflegebeiträge auch dann zugesprochen werden, wenn die direkten Hilfeleistungen einen Aufwand von weniger als 1,5 Std. ausmachen.

3 Die pflegebedürftige Person muss mindestens seit einem Jahr zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Röschenz haben.

Art. 3 Einschränkungen

Beiträge werden nicht ausgerichtet:

- a wenn die Pflege durch eine Spitex-Organisation oder selbständige Pflegefachperson erbracht wird;
- b Wenn die entsprechenden Kosten für die erbrachten Hilfeleistungen von einer Versicherung getragen werden;
- c wenn die Pflege ganz oder überwiegend durch eine Spitex-Organisation oder selbständige Pflegefachperson erbracht wird und die zusätzliche Pflegeleistung keinen täglichen Aufwand von minimal 1,5 Stunden erfordert.

Art. 4 Beweislast

- 1 Es ist Sache des Antragstellers, die Erfüllung der in Art. 2 umschriebenen Beitragsvoraussetzungen, bzw. das Fehlen der Einschränkungen gemäss Art. 3 auf Verlangen hin jederzeit nachzuweisen. Die Kosten für die Abklärung trägt die Gemeinde.
- 2 Der Antragssteller hat zum Nachweis der Beitragsvoraussetzungen eine Fachstelle zu beauftragen. Diese ist gehalten, die Voraussetzungen zu Hause abzuklären und zu attestieren. Die Kosten für die Abklärung trägt die Einwohnergemeinde.
- 3 Das Abklärungsergebnis ist durch den behandelnden Arzt zu bestätigen.

3. Verfahren

Art. 5 Antrag

- 1 Der Antrag ist zusammen mit dem Attest des Haus- oder Spezialarztes an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- 2 Der Antrag ist bezüglich Umfang und Dauer der Pflegebedürftigkeit zu begründen und muss die Pflegeperson benennen, sofern diese nicht mit dem/der Antragsteller/in identisch ist.
- 3 Für den Antrag wie für das ärztliche Attest sind die bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden.

Art. 6 Zuständigkeit

- 1 Der Entscheid über die Gewährung des Pflegebeitrages obliegt dem Gemeinderat.
- 2 Auch während der Dauer der Beitragsleistung kann der Gemeinderat jederzeit die Pflegebedürftigkeit sowie die richtige Durchführung der Pflege durch geeignete Fachpersonen überprüfen lassen.

4. Beiträge

Art. 7 Beitragsleistung

Pro Person und Monat werden max. 20 Stunden vergütet.

Art. 8 Beitragshöhe

Die Leistungen von Pflegepersonen sind mit CHF 25.00 pro Stunde zu entschädigen.

Art. 9 Beitragsreduktion

Der Pflegebeitrag wird auf Fr. 12.50 reduziert:

- a wenn die Pflegebedürftigen, ihre Ehepartner oder pflegeverantwortliche Angehörige (Kind / Eltern) ein steuerbares Vermögen vor Sozialabzug über Fr. 100'000.– (Alleinstehend) oder über Fr. 200'000.– (Verheiratet) ausweisen.
- b wenn die Pflegebedürftigen, ihre Ehepartner oder pflegeverantwortliche Angehörige (Kind / Eltern) ein jährliches steuerbares Einkommen über Fr. 70'000.– erzielen.

Art. 10 Beginn und Unterbruch des Beitrages

- 1 Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während der Karenzfrist muss im Sinne von Art. 2 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.
- 2 Ist die Pflege zu Hause zufolge Besserung des Zustandes, Eintritts in eine Institution oder Todesfalles nicht mehr in dem der Anmeldung bzw. der letzten Meldung zugrunde liegendem Umfang erforderlich oder möglich, so wird die Beitragsleistung auf diesen Zeitpunkt unmittelbar und ohne Erlass einer Entsprechenden Verfügung unterbrochen.
- 3 Die Beiträge werden rückwirkend ab dem Datum des Eingangs des Antrages ausbezahlt.

Art. 11 Meldepflicht

Änderungen der Beitragsvoraussetzungen sind dem Gemeinderat durch die pflegeverantwortliche Person sofort zu melden.

5. Abrechnung und Auszahlung

Art. 12 Abrechnung

- 1 Die pflegeverantwortliche Person hat für sich und allfällige Vertreter dem Gemeinderat quartalsweise, jeweils innert 30 Tagen nach Abschluss des Quartals, je auf besonderem Formular Rechnung zu stellen.
- 2 Die Rechnung ist nach Möglichkeit durch die pflegebedürftige Person oder ihre Vertretung zu visieren.

Art. 13 Auszahlung

- 1 Nach Rechnungsprüfung wird der Pflegebeitrag an die pflegeverantwortliche Person, bzw. ihrer Vertretung überwiesen.
- 2 Im Zweifelsfall gilt der Antragsteller als Empfangsberechtigter.

6. Schlussbestimmungen

Art. 14 Missbrauch

- 1 Zu Unrecht bezogene Pflegebeiträge sind zurückzuerstatten.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

7. Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat genehmigt:

Röschenz, 24. August 2015

Namens des Gemeinderates

Präsident

Verwalter

Remo Oser

Heinz Schwyzer

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Röschenz, 1. Oktober 2015

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Präsident

Verwalter

Remo Oser

Heinz Schwyzer

Genehmigt mit Verfügung Nr. 60 am 10. Mai 2016:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Basel-Landschaft
sig. Thomas Weber, Regierungsrat